

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 29.09.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 2 – Extensiver Getreideanbau			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Rotierend	Fördersatz:	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstsaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.09.)		Konventionell	627 €/ha
		Ökologisch	551 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> – Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen. – Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung, Mais ist nicht zulässig. – Aussaat bis einschließlich 15.04., bei Herbstsaat für das erste Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis 30.10. vorzunehmen. – Reduzierte Saatstärke durch Einhaltung eines doppelten Saatreihenabstandes von mindestens 20 cm. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. – Nach der Aussaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig (Ausnahme org. Düngung der Herbstsaat ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04. und Aussaat der Untersaat bis 15.04.). – Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. – Keine Beregnung. – Bodenbearbeitung nach der Ernte erst ab dem 16.09.. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 		Zuschläge: <ul style="list-style-type: none"> Zuschlag A (blühende Untersaat) 182 €/ha Zuschlag B (Lerchenfenster) 30 €/ha Zuschlag C (Feldvogelinsel: Stoppelbrache) 305 €/ha Zuschlag D (Feldvogelinsel: Leguminosen) 340 €/ha Zuschlag A ist mit B oder mit C und/oder D kombinierbar. Zuschlag B ist nicht mit C und D kombinierbar. A: jährliche Untersaat mind. vier Arten (Liste) B: 2 Fenster je mind. 40 m² C/D: Größe mind. 0,25 ha, max. 1,5 ha, C Selbstbegrünung, D Leguminosen-aussaat bis 01.10., Ruhezeit bis 15.08. B/C/D: Abstandsregelungen mind. 20 m zur Schlaggrenze, mind. 2 m zur Fahrgasse 	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.		Ökoregelungen: <ul style="list-style-type: none"> ÖR2 Vielfältige Kulturen 30 €/ha ÖR3 Agroforst 60 €/ha ÖR6 Verzicht auf PSM* -130 €/ha ÖR7 Natura 2000 40 €/ha *Abzug erfolgt bei AN 2 	

• Anlage AN 2

Zuschlag A

Zur Gewährung des Zuschlages A ist der Anbau einer blühenden Untersaat mit einer Mischung von mindestens vier der genannten Arten erforderlich.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Medicago lupulina	Gelbklees
2	Lotus corniculatus	Hornklees
3	Trifolium repens	Weißklees
4	Trifolium incarnatum	Inkarnatklees
5	Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklees
6	Trifolium resupinatum	Perserklees
7	Trifolium hybridum	Schwedenklees
8	Ornithopus sativus	Serradella
9	Calendula officinalis	Ringelblume
10	Camelina sativa	Leindotter
11	Vicia sativa	Sommerwicken
12	Lathyrus sativus	Platterbsen
13	Borago officinalis	Borretsch
14	Anethum graveolens	Dill

Zuschlag D

Zugelassen sind Mischungen (keine Reinsaat) aus:

Rotklees, Schwedenklees, Inkarnatklees, Gelbklees, Hornklees, Weißklees, Luzerne, Esparsette, Winterwicke (Pannonische Wicke), Platterbse, winterharte Lupinen, Ackerbohnen, Winterfuttererbse

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 29.09.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 8 - Anlage von Feldvogelinseln auf Acker			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg		Lage: Rotierend	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 16.08.)		Fördersatz Stoppelbrache: Konventionell 931 €/ha Ökologisch 1.165 €/ha	
Wesentliche Verpflichtungen: – Die Feldvogelinsel muss eine Größe von mindestens 0,25 ha und maximal 1,5 ha je Schlag aufweisen. Die kürzeste Seitenlänge muss jeweils mindestens 10 m betragen. – Die Anlage kann nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais), Getreidegemenge und Raps erfolgen. – Abstandsregeln sind zu beachten: mindestens 20 m zur Schlaggrenze/anderen Feldvogelinseln und mindestens 2 m zur Fahrgasse. – Die Anlage der Feldvogelinsel erfolgt im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache durch Selbstbegrünung nach der Ernte von Getreide oder durch Aussaat (bis einschließlich 30.10.) von winterharten Leguminosen Mischungen. – Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. – Bei mehrjährigen Verbleib der Verpflichtung auf derselben Fläche kann die Feldvogelinsel ohne Neuansaat und ohne weitere Bearbeitung fortgeführt werden. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln – Einhaltung einer Ruhezeit. Befahren, Pflegemaßnahmen, Nutzung oder Mulchen des Aufwuchses, Bodenbearbeitung erst ab dem 16.08.. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.		Fördersatz Leguminoseneinsaat: Konventionell 1.107 €/ha Ökologisch 1.341 €/ha	
		Zuschläge: keine	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen (nur bei Leguminoseneinsaat) 30 €/ha ÖR6 Verzicht auf PSM* -130 €/ha ÖR7 Natura 2000 40 €/ha *Abzug erfolgt bei AN 8 (nur bei Leguminoseneinsaat)	

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 29.09.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BF 2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell	910 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstaussaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.10.)		Ökologisch	1.181 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> – Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 20 m) oder einer Fläche (Mindestbreite 20 m und Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen. – Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung bis einschließlich 15.04.. – Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 15.10. vorzunehmen – Jährlich ein Pflegeschnitt ab 10.07. auf mindestens 40 % bis maximal 60 % der Fläche jedes Blüh- und Schutzstreifens, 6 – 8 Wochen später auf der Restfläche. – Begründete zusätzliche Pflegemaßnahmen (Vergrasung, Beikrautdruck) müssen durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden – Keine Nutzung des Aufwuchses. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln. – Der Umbruch der Blüh- und Schutzstreifen im letzten Verpflichtungsjahr kann ab dem 16.10. erfolgen. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. – Beteiligung eines Landschaftspflegeverbandes im Rahmen des Zuschlags A möglich 		Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha
		Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge)	
		Konventionell	242 €/ha
		Ökologisch	205 €/ha
		Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Zuschlag A nicht in Hamburg.	
		B: Schlaggröße > 5 ha, Größe BF2 mind. 10 % der Schlaggröße, neue Schläge müssen mind. 30 % bis max. 70 % der Größe des Ausgangsschlages (abzüglich der Heckenfläche) aufweisen.	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: BV 1 (Kombination möglich, aber ohne Auszahlung für BV 1)		Ökoregelungen: ÖR1a Brache Ackerland ÖR7 Natura 2000 * Abzug erfolgt bei BF 2	Reduzierter Betrag der AUKM 40 €/ha

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 29.09.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: BK 1 - Moorschonender Einstau			
Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg, Kulisse Nieder- und Hochmoor in ANDI, Nachweis über Wasserzufuhr verpflichtend	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell Ökologisch	536 €/ha 436 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)			
Wesentliche Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> – Es können ausschließlich Flächen berücksichtigt werden, deren eingestauter Wasserzufluss eine Veränderung des Wasserstandes auf mindestens 50 % der beantragten Fläche bewirken kann. – Der höchste Punkt der Fläche darf bei 50 cm über dem am Wehr ganzjährig eingestellten Wasserstand liegen. Die Reliefdifferenz zwischen Wehr und höchsten Punkt kann maximal 50 cm betragen. – Staumöglichkeiten müssen vorhanden sein. – Angrenzende Gräben müssen ganzjährig Wasser führen. – Die Flächen sind nur im Zeitraum ab dem 20.04. bis einschließlich 30.09. mindestens einmal landwirtschaftlich zu nutzen (durch Mahd oder Beweidung). – Die Einstellung des Wehres ist ganzjährig auf bis zu 20 cm unterhalb des mittleren Geländeniveaus vorzunehmen. – Zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. zur Befahrbarkeit der Fläche) ist im Zeitraum ab dem 20.04. bis einschließlich 30.09. eine Absenkung der Grabenwasserstände auf bis zu maximal 40 cm unterhalb des mittleren Geländeniveaus zulässig. Änderungen von Einstellungen sind unter Nennung der Gründe zu dokumentieren. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln – Es ist ausschließlich eine narbenschonende Bewirtschaftung zulässig, Schäden an der Grasnarbe sind zu dokumentieren. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 		Zuschläge: keine	
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BV 3, GN 1, GN 2, GN 4, GN 5, BB 1, BB 2 und/oder NG GL erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.		Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha